

Merkblatt

Erziehungsgutschriften der AHV für nicht miteinander verheiratete Eltern

1. Grundsatz

Für jedes Jahr, in dem die oder der Versicherte ein oder mehrere Kinder unter 16 Jahren hatte, rechnet die Ausgleichskasse eine Erziehungsgutschrift an.

Die Erziehungsgutschriften der AHV sollen Versicherten, die infolge von Erziehungsaufgaben kein oder ein reduziertes Erwerbseinkommen haben, zu höheren Renten im Rentenalter verhelfen. Es handelt sich dabei um keine direkten Geldleistungen. Die Zuschläge werden bei der Berechnung der Altersrente zum Zeitpunkt der Pensionierung berücksichtigt.

2. Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge bis 31. Dezember 2014

Wenn nicht miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, können diese in einer Vereinbarung bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungsgutschriften zu 100 % angerechnet werden sollen. Ohne eine solche Regelung werden die Erziehungsgutschriften den Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge bis und mit dem Jahr 2014 je hälftig angerechnet (vgl. Art. 52f Abs. 2bis AHV VO).

Eine solche Erklärung ist schriftlich zu erteilen und von beiden Elternteilen zu unterzeichnen und aufzubewahren. Sie kann jeweils auf das nächste folgende Jahr abgeändert werden. Eine rückwirkende Abänderung ist nicht möglich.

3. Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge ab 1. Januar 2015

Ab dem 1. Januar 2015 wurde die AHV Verordnung angepasst. Nicht miteinander verheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge können wie bis anhin vereinbaren, wem die Erziehungsgutschriften zu 100 % anzurechnen sind oder ob sie gemäss einer hälftigen Betreuung hälftig aufgeteilt werden. Diese Vereinbarung können die Eltern gleichzeitig mit der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge beim Zivilstandsamt treffen oder innert drei Monaten ab Geburt des Kindes eine solche Vereinbarung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Bezirk Meilen, Postfach, 8700 Küsnacht, einreichen.

Geschieht dies nicht, wird die KESB von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften in einem kostenpflichtigen Verfahren entscheiden. Dabei ist demjenigen Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen, der voraussichtlich den überwiegenden Teil der Betreuungsleistungen für die gemeinsamen Kinder erbringen wird. Die Erziehungsgutschriften sind beiden Elternteilen je hälftig anzurechnen, wenn anzunehmen ist, dass beide Eltern in gleichem Umfang Betreuungsleistungen für die gemeinsamen Kinder erbringen werden.

